

Hinweise und Informationen zu den Rechten und Pflichten der Gewässeranlieger!

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weiden- und Erlenweige – ein naturnaher Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür - damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten.

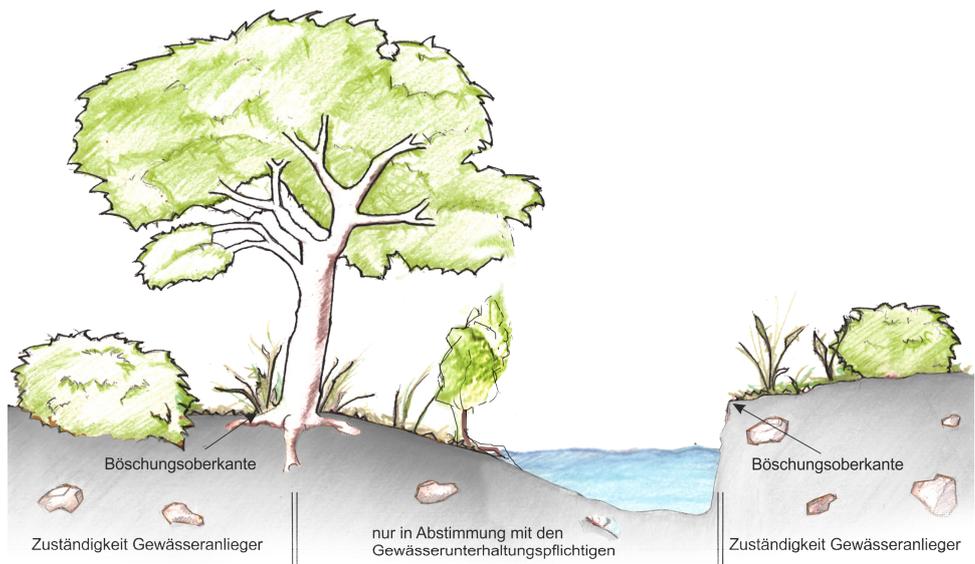
Bäche und Flüsse sind die Lebensadern in unserer Landschaft, Heimat für faszinierende und häufig bedrohte Tiere und Pflanzen. Helfen Sie mit, dass wir diese Perlen der Natur für unsere Nachkommen erhalten und schützen können.

Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Bäche und Flüsse sind das Land, die Städte und Gemeinden oder die Eigentümer der Ufergrundstücke. Die in der Regel für die Unterhaltung der kleinen Gewässer zuständigen Kommunen (Gewässer III. Ordnung) haben darauf zu achten, dass in Ortslagen keine Gegenstände den schadlosen Wasserabfluss behindern. Bei ausgewählten größeren Gewässern (Gewässer II. Ordnung, im Anhang der Landeswassergesetze) sind die Landkreise oder die jeweiligen Länder unterhaltungspflichtig oder beteiligen sich an den Unterhaltungskosten. Die Unterhaltungspflichtigen führen deshalb, soweit erforderlich, die Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. die Gehölzpflege durch. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern und Eigentümern geguldet werden.

Ansprechpartner und weitere Informationen

Genehmigungen wie z. B. für Wasserentnahme mit Pumpen, Errichtung baulicher Anlagen (z. B. Hütten, Treppen u. ä.) in und am Gewässer, Gewässerumgestaltungen (Ufersicherung), Ablagerungen am Gewässer erhalten Sie für die meisten Fälle bei der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim).

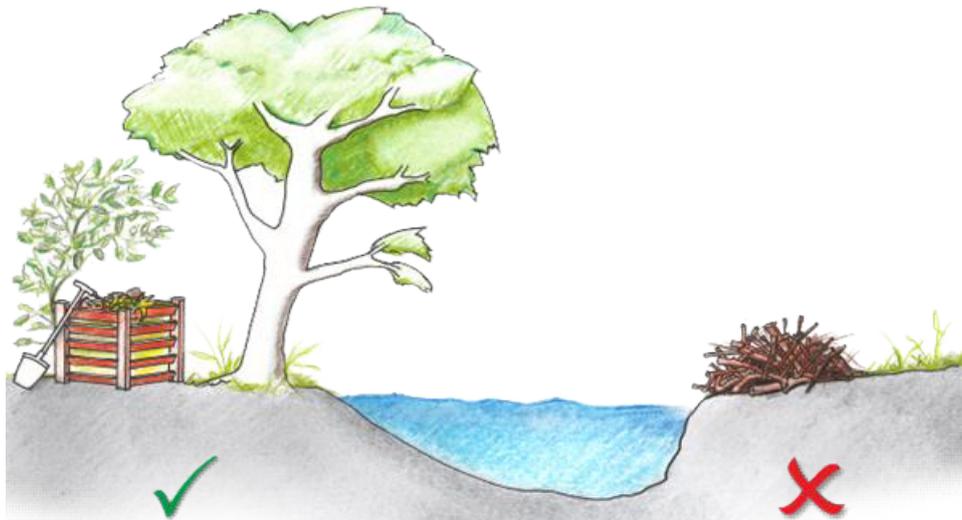


Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

Kompost- und Holzlagerung

Komposthaufen, Holzlager und Strohballen gehören **nicht** ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können bei Hochwasser abgeschwemmt werden und sich flussabwärts an Engstellen (z.B. Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken) verkeilen. Das Wasser kann dort nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem können aus Ablagerungen (z.B. Rasenschnitt) Sickerwässer austreten, die zu erhöhtem Nährstoffeintrag ins Gewässer führen (Algenwachstum).

- ✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, **mindestens 5 – 10 m**.
- ✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.



DIE RICHTIGEN UFERPFLANZEN

Ein standortgerechter Bewuchs am Gewässer besteht z. B. aus folgenden **Bäumen** ...:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Silber-Weide (*Salix alba*)
 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

... und **Sträuchern**

Haselnuss (*Corylus avellana*)
 Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
 Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
 Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

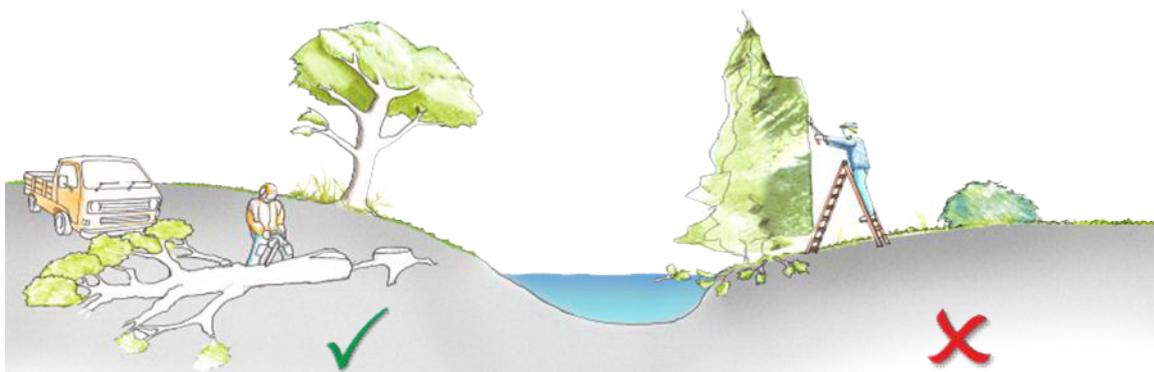
Keine Anpflanzung von standortfremden Pflanzen wie Thuja und Fichten oder gar gebietsfremde Arten wie z. B. Herkulesstaude, Topinambur oder Indisches Springkraut.

GEHÖLZPFLEGE

!! GANZ WICHTIG !! Für die Verkehrssicherung der Gehölze am Bach ist jeder Grundstückseigentümer selbst zuständig.

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen (z.B. kein Aufasten, glatte und schräge Schnittstellen, altersgerechte Gehölzbestand aufbauen, u.v.m.) und hat bis zur Böschungsoberkante und im rechtlich festgesetzten Gewässerrandstreifen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Hochwasserabfluss erforderlich ist, in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

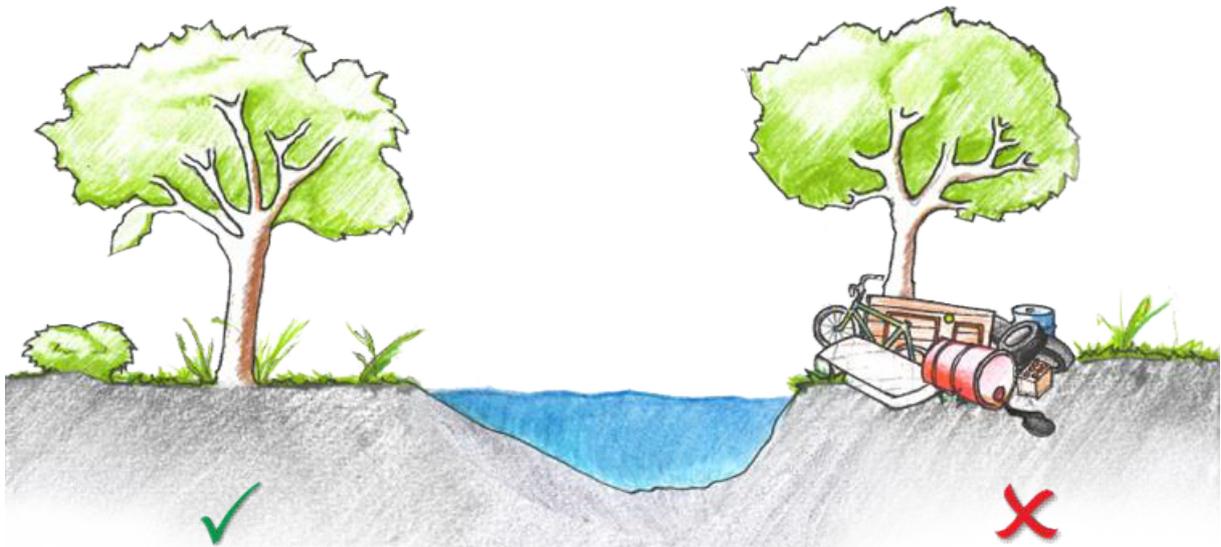
- ✓ Fachgerechte Gehölzpflege vom Oktober bis Februar durchführen.
- ✗ Keine Gehölzpflege von März bis September (Brut- und Setzzeit für Vögel und Amphibien).



ABFALLENTSORGUNG

Abfall gehört nicht ans Gewässer, sondern muss an den dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Wertstoffhöfe und Grünschnittabgabestellen) entsorgt werden.

- ✓ Kurzzeitige Lagerung von anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- ✓ Grünschnitt gehört in den Kompost (Grasabfälle) oder in Grünschnittsammelstellen (Holzschnittgut).
- ✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern, Hausmüll und anderen Abfällen (z.B. Sondermüll, Reifen, Farbreste, Spritzmittelrückständen, etc.) in oder am Gewässer.



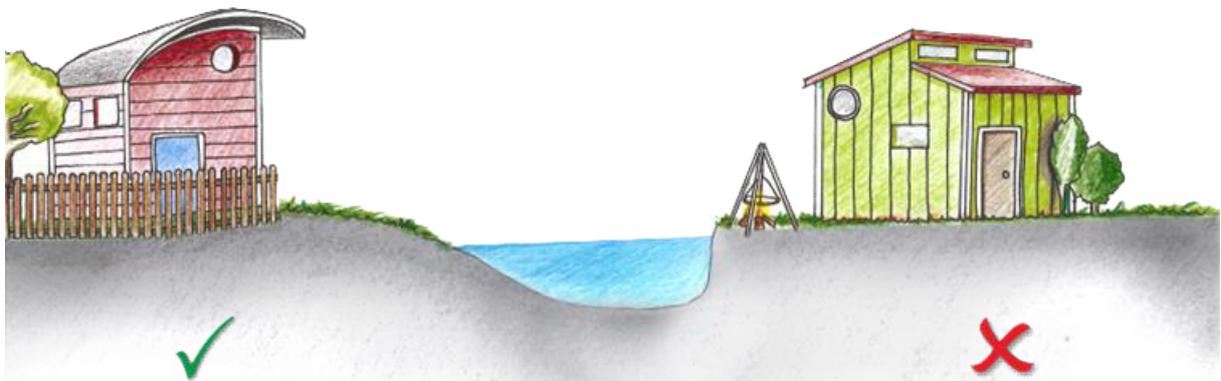
Vorsicht BUßGELD!!!

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.

BAULICHE ANLAGEN

Bauliche Anlagen sind z.B. Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser ggf. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltungspflichtigen jederzeit möglich ist (z.B. für die Gehölzpflege), sofern sich das an den Bach angrenzende Grundstück nicht im Privateigentum befindet. Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein und können bei Hochwasser ein Abflusshindernis darstellen.

- ✓ Bauliche Anlagen wie z.B. Hütten müssen zum Gewässer innerorts einen Abstand von mindestens 5 m und außerorts mindestens 10 m halten.
- ✗ Keine baulichen Anlagen ohne wasserrechtliche Genehmigungen.



WASSERENTNAHME

Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.

Denn es gibt ja genug Wasser im Bach, so scheint es, um dem Problem der leeren Regenwassertonnen in den Trockenperioden der heißen Sommermonate Herr zu werden, ohne auf das wertvolle und teure Trinkwasser zurückgreifen zu müssen. Und so hängen etliche der Gartenbesitzer kurzer Hand ihre Tauchpumpe in den Bach und haben scheinbar eine billige Lösung gefunden, ihre Blütenpracht vor dem Verdursten zu retten.

Doch Irrtum!! Ihr Tun und Handeln kommt dem Bach aus biologischer Sicht teuer zu stehen. Insbesondere kleinere Fließgewässer sind während einer längeren Trockenperiode von Austrocknung und damit von einem Absterben ihrer Wasserorganismen bedroht.

Daher bitte unbedingt beachten:

- ✓ Entnahme von Wasser nur mit Handschöpfgeräten (z.B. Gießkanne, Eimer).
- ✓ Verwendung von Regenwasser zur Gartenbewässerung.
- ✗ Keine Entnahme von Wasser mit Pumpen ohne Genehmigung.
- ✗ Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- ✗ Kein Bau von Treppen zum Gewässer (wird nur im Ausnahmefall genehmigt).
- ✗ In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

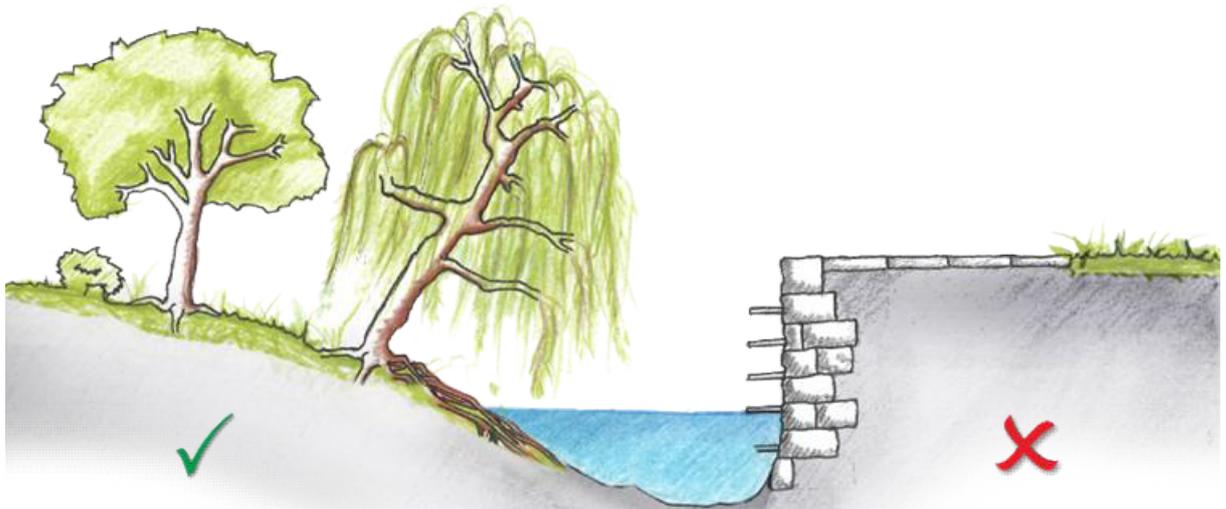


UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern schützt auch Ihr Grundstück.

Beachten Sie bitte:

- ✓ Wurzeln standortgerechter, heimischer Gehölze sichern das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern, Treppen oder sonstigen Materialien, wie z.B. Betonplatten, Bauschutt, Bretter o.ä.
- ✗ Kein Uferverbau oder nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

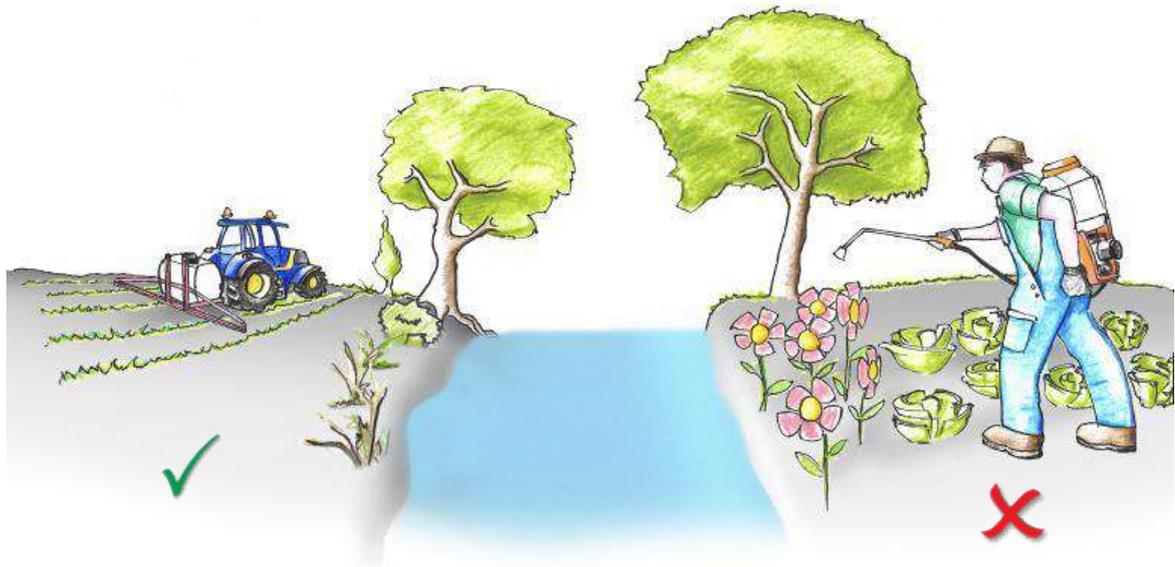


PFLANZENSCHUTZMITTEL UND DÜNGER

Die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

Beachten Sie bitte auch in Ihrem eigenen Interesse:

- ✓ Nur Produkte, die für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, verwenden.
- ✓ Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen, Anwendungshinweise (u.a. Mischungsverhältnis, Sicherheitsabstände zum Gewässer, Einsatzbereich) unbedingt beachten.
- ✓ Entsorgen von Produktresten (Restmengen und Behälter) bei Schadstoffsammelstellen (nicht in den Abfluss schütten).
- ✗ Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in und am Gewässer, mindestens 5–10 m Abstand halten.
- ✗ Keine vorbeugende Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Unkrautvernichtungsmittel) auf befestigten und unbewachsenen Flächen.



Vorsicht BUßGELD!!!

Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.

Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gewässerunterhaltung finden Sie bei dem Umweltministerium Rheinland-Pfalz (www.mulef.rlp.de) sowie der Gemeinnützigen Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH (www.gfg-fortbildung.de), die sich im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz u.a. um die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von unterhaltungspflichtigen Städten, Gemeinden, Kreisen, Verbänden sowie von Bachpaten und ehrenamtlichen Naturschutzverbänden zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern kümmert.

Quelle Foto und Text: Verändert nach: Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH: Faltblatt „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ (2013)

Zeichnung: Loew design (2014)

Das Faltblatt „Tipps und Informationen für Gewässeranlieger“ kann, bei Interesse, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, 55411 Bingen am Rhein, angefordert oder abgeholt werden.